

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeinderatskanzlei
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email info@rueti.ch
Datum 18. Februar 2022
Seite 1/1

Betrieb von kleinen Holzfeuerungen und Cheminées

Trotz erschwinglichen Entsorgungsgebühren kommt es immer wieder zu illegalen Abfallentsorgungen. Der Missbrauch der eigenen Holzfeuerung als «Kehrichtverbrennungsanlage» wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien zählt zu den häufigsten Fehlverhalten in der Abfallentsorgung. Wer seinen Abfall auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selbst, denn die vorschriftswidrig verbrannten oder deponierten Abfälle hinterlassen in der Luft und im Boden Schadstoffe.

In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassen ist beispielsweise Holz, dem durch eine Behandlung Zusatzstoffe wie Leim, Lacke, Farben, Nägel und Schrauben oder andere holzfremde Stoffe zugefügt wurden. Dieses Holz muss der Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden. Der Kaminfeger oder der Feuerungskontrolleur erkennen, ob diese Bestimmungen eingehalten werden. Verstösse werden verzeigt und können hohe Bussen zur Folge haben.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement zu Gunsten der Umwelt und Ihrer eigenen Gesundheit.

Auskunft erteilt das Umweltamt, Tel. 055 251 32 70.

Rüti, 18. Februar 2022

Gemeinderat Rüti